

Anhang zu den Statuten des KBS

betreffend den Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund

1. Name und Zweck

Art. 1

Der "Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund" wird durch den Schweizerischen Klub für Berner Sennenhunde (KBS) unterhalten. Er wurde 1999 durch die Delegiertenversammlung in Ersigen errichtet.

Art. 2

Der Fonds initiiert und unterstützt Vorhaben, welche die Zucht des Berner Sennenhundes gemäss Standard mittels Zuchtwertschätzung oder anderer geeigneter Methoden planbar machen.

Art. 3

Aus dem Fonds sollen durch Beiträge medizinisch-wissenschaftliche Abklärungen unterstützt werden, welche die Erfassung biometrischer und anderer zuchtplanerischer Daten ermöglichen und verbessern.

Art. 4

Die Fondskommission legt geeignete Strategien fest, um eine systematische Datenerhebung (gem. Art. 3) bei den Züchtern, beziehungsweise Haltern sicherzustellen.

Art. 5

Die Fondskommission wertet die Daten systematisch aus und gibt ein- bis zweimal jährlich Empfehlungen, basierend auf dem jeweiligen Erkenntnisstand, zuhanden von ZV, ZuKo und Züchtern ab. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel.

2. Das Fondsvermögen

Art. 6

Das Fondsvermögen wird gespiesen durch:

- Beiträge von Freunden des Berner Sennenhundes
- Zuwendungen des Klubs für Berner Sennenhunde
- Zuwendungen der Regionalgruppen
- Erträge aus Sonderaktionen
- Beiträge von Züchtern und Käufern aus Welpenverkäufen
- Legate und Schenkungen

Art. 7

Das Fondsvermögen darf nur zweckgebunden eingesetzt werden.

Es soll von der Fondskommission im Sinne einer geordneten Vermögensverwaltung zinsbringend angelegt werden. Sollte der Fonds seiner Zweckbestimmungen nicht mehr nachkommen können, wird er aufgelöst.

3. Organisation

Art. 8

Die Fondskommission handhabt die Geschäfte des Fonds. Sie ist zuständig und verantwortlich für alle Belange und Beschlüsse, welche die Gesundheit des Berner Sennenhundes betreffen. Sie untersteht dem ZV KBS.

Die Kommission setzt sich aus 5 bis höchstens 7 Mitgliedern, welche über das nötige Fachwissen verfügen, zusammen: dem Präsidenten dem Sekretär und drei bis fünf Beisitzern, darunter je einer Vertretung aus ZV und ZuKo, welche aber nicht der Präsident der Kommission sein dürfen.

Die Kasse wird vom Zentralkassier geführt.

Art. 9

Die Mitglieder der Fondskommission werden vom Zentralvorstand des KBS aufgrund von Art. 27i der KBS Statuten ernannt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Sekretär oder Kassier gemeinsam

Art. 10

Der Fondskommission obliegt die Geschäftsführung über den Fonds und die sorgfältige Verwaltung des Fondsvermögens.

Sie setzt Schwerpunkte für die Ausgaben fest und bestimmt die unterstützungswürdigen Projekte gemäss Art. 3. Sie erlässt Richtlinien, bzw. Ausführungsbestimmungen, für die Auszahlung von Beiträgen gemäss Art. 3 und Art. 4. und ist verantwortlich für die Organisation.

Sie betreibt eine vernünftige Informations- und Werbepolitik zugunsten des Fonds und vertritt dessen Anliegen nach innen (KBS) und nach aussen.

Sie hat das Recht zur Antragstellung an den ZV und die DV des KBS.

Art. 11

Die Fondskommission arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Ausserordentliche Aufwendungen oder Einsätze von Mitgliedern im Auftrag der Kommission können in eigener Kompetenz angemessen entschädigt werden. Die Verwaltungskosten, wie Aufwendungen für Porti, Drucksachen, Telefonate, Anreise zu den Kommissionssitzungen etc. können aus dem Fonds vergütet werden.

Art. 12

Auf Jahresende legt die Fondskommission zuhanden der DV des KBS einen Tätigkeitsbericht mit Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren des KBS geprüft und der DV zur Gutheissung vorgelegt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Dieser Anhang betreffend den "Gesundheitsfonds des KBS" bildet einen integralen Bestandteil der KBS-Statuten. Änderungen können nur durch die DV des KBS vorgenommen werden und erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Art. 14

Die Auflösung des Fonds ist nur durch Beschluss einer DV des KBS mit 2/3 Mehrheit möglich. Die DV entscheidet ebenfalls über die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Fondsvermögens.

Art. 15

Die Änderungen in diesem Anhang, betreffend der Schaffung eines "Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund", wurde von der Delegiertenversammlung vom 01. März 2008 in Belp gutgeheissen und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

SCHWEIZ. KLUB FÜR
BERNER SENNENHUNDE

Martha Cehrs
Präsidentin

Carmen Meyer
Sekretärin